

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 01.07.2014

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

**Entwurf**

**Gesetz  
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen  
und der Freien Hansestadt Bremen über die  
länderübergreifende Zusammenlegung der Kreissparkasse  
Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven**

Artikel 1

(1) Dem am (*Datum der Unterzeichnung einsetzen*) unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen  
über die länderübergreifende Zusammenlegung der  
Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven**

Präambel

Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen sind überein gekommen, die Weiterentwicklung der länderübergreifenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sparkassenwesens durch Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven zu ermöglichen. Sie schließen dazu vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Zusammenlegung

(1) Die Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und die Sparkasse Bremerhaven können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Träger nach Anhörung der Verwaltungsräte zusammengelegt werden. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. In dieser Vereinbarung ist der Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge festzulegen (Fusionszeitpunkt); ein hiervon abweichender Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für die Rechnung der übernehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungsstichtag), kann festgelegt werden. Die Zusammenlegung bedarf der Genehmigung der Senatorin oder des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen als Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium. Im Übrigen finden für die Zusammenlegung die sparkassenrechtlichen Regelungen des Landes Niedersachsen Anwendung.

(2) Im Zeitpunkt der Zusammenlegung geht das Vermögen der Sparkasse Bremerhaven (übergehende Sparkasse) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln (aufnehmende Sparkasse) über.

Artikel 2

Sitz, anzuwendendes Recht

(1) Die zusammengelegte Sparkasse (nachfolgend: Sparkasse) hat ihren Sitz in der Stadtgemeinde Bremerhaven.

(2) Für die Sparkasse finden die in Niedersachsen jeweils geltenden sparkassenrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Regelungen Anwendung. In Fällen des § 71 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestellen die Präsidentin oder der Präsident der Oberverwaltungsgerichte des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Einigungsstelle gemeinsam.

(3) Im Übrigen gilt für die Sparkasse das Recht der Freien Hansestadt Bremen.

Artikel 3

Staatsaufsicht

(1) Die Staatsaufsicht über die Sparkasse wird durch die Senatorin oder den Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen als Sparkassenaufsichtsbehörde ausgeübt.

(2) Die Sparkassenaufsichtsbehörde führt das Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen herbei, bevor sie eine über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahme gegen die Sparkasse einleitet, die Satzung oder eine Satzungsänderung der Sparkasse genehmigt, Ausnahmen von der Errichtung von Zweigstellen oder der werbenden Tätigkeit zulässt, eine Verordnung erlässt, die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts abweichend von Absatz 3 Satz 2 vergibt, die Übernahme der Trägerschaft an der Sparkasse genehmigt oder bevor sie über die Auflösung der Sparkasse entscheidet.

(3) Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch der Einrichtungen des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes bedienen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden im Auftrag der Sparkassenaufsichtsbehörde von den Prüfungsstellen des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes als Gemeinschaftsprüfung geprüft. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen den beiden Prüfungsstellen, die der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium bedarf.

#### Artikel 4

##### Sparkassen- und Giroverbände

Die Sparkasse gehört dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband als ordentliches Mitglied an. Sie gehört ferner dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband an, wenn und solange dieser bereit ist, sie als Mitglied zu führen. Bei einer Mitgliedschaft in beiden Verbänden sind die Belastungen der Sparkasse, die sich nicht aus Beteiligungen ergeben, angemessen zu begrenzen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen beiden Verbänden.

#### Artikel 5

##### Träger

(1) Träger der Sparkasse ist ein Sparkassenzweckverband. Diesem gehören der Landkreis Cuxhaven und die Sparkassenstiftung Bremerhaven als gleichberechtigte Mitglieder an.

(2) Der Sparkassenzweckverband hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Bremerhaven.

(3) Für den Sparkassenzweckverband finden die in Niedersachsen jeweils geltenden sparkassenrechtlichen Regelungen und die Regelungen über die kommunale Zusammenarbeit Anwendung, soweit sich aus diesem Staatsvertrag nichts anderes ergibt.

(4) Die Aufsicht über den Sparkassenzweckverband wird vom Niedersächsischen Innenministerium ausgeübt. Das Niedersächsische Innenministerium wird das Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen herbeiführen, bevor es über die Bildung oder Auflösung des Sparkassenzweckverbandes sowie eine Änderung der Verbandsordnung entscheidet oder wenn es über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Sparkassenzweckverband einleitet.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.

(6) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung übernimmt eine aus ihrer Mitte gewählte Vertreterin oder ein aus ihrer Mitte gewählter Vertreter eines Verbandsmitglieds.

(7) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Cuxhaven oder ein Mitglied des Vorstandes der Sparkassenstiftung Bremerhaven wird von der Verbandsversammlung zur Verbandsgeschäftsführerin oder zum Verbandsgeschäftsführer gewählt. Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers kann auch ein weiteres Mitglied des Vorstandes der Sparkassenstiftung Bremerhaven gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse dürfen nicht zur Verbandsgeschäftsführerin oder zum Verbandsgeschäftsführer oder deren Stellvertretung gewählt werden.

(8) Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Errichtung des Sparkassenzweckverbandes lädt das älteste, hierzu bereite Mitglied ein.

## Artikel 6

## Abgabefreiheit

Rechtshandlungen, die der Zusammenlegung von Sparkassen aufgrund dieses Staatsvertrages dienen, sind frei von öffentlichen Abgaben, die auf bremischen oder niedersächsischen landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

## Artikel 7

## Weitere Zusammenlegungen

(1) Die Länder erklären sich bereit, weitere Zusammenlegungen mit niedersächsischen Sparkassen unter Anpassung der Beteiligungsverhältnisse aller Mitglieder im Sparkassenzweckverband zu ermöglichen. Die Beteiligungsverhältnisse der zusammenzulegenden Sparkassen orientieren sich neben der jeweiligen Bilanzsumme an den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen. Weitere Zusammenlegungen bedürfen eines Staatsvertrages.

(2) Sitz der Sparkasse bleibt bei weiteren Zusammenlegungen Bremerhaven, sofern die Länder nach Anhörung der Träger der zusammenzulegenden Sparkassen keinen anderen Sitz bestimmen.

## Artikel 8

## Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Länder können ihn frühestens zum 31. Dezember 2017 mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die Länder schließen spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden der Kündigung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung gelten Artikel 2, 3 und 4 für die Sparkasse und Artikel 5 für den Zweckverband weiter.

## Artikel 9

## Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach der Hinterlegung der letzten Ratifizierungsurkunde bei der Niedersächsischen Staatskanzlei in Kraft.

Hannover, den . Juli 2014

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Finanzminister

Peter-Jürgen Schneider

Bremen, den . Juli 2014

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für den Präsidenten des Senats

Die Senatorin für Finanzen

Karoline Linnert

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

## I. Zum Zustimmungsgesetz

Durch den Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremerhaven wird die Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven ermöglicht. Er bedarf nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung der Zustimmung des Landtages.

## II. Zum Staatsvertrag

Der Staatsvertrag ermöglicht es den Trägern der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven, dem Landkreis Cuxhaven und der Sparkassenstiftung Bremerhaven, eine einvernehmliche Zusammenlegung der beiden Sparkassen sowie einen Trägerwechsel herbeizuführen. Neuer Träger der zusammengelegten Sparkasse soll ein Sparkassenzweckverband sein, dem die bisherigen Träger der Sparkassen angehören. Darüber hinaus regelt der Staatsvertrag das Verfahren der einvernehmlichen Zusammenlegung beider Sparkassen und die Rechtsnachfolge und bestimmt den Sitz der zusammengelegten Sparkasse. Das anzuwendende Recht, die Ausübung der Sparkassenaufsicht, Regelungen zum Sparkassenzweckverband und dessen Aufsicht sowie weitere Zusammenlegungen sind weitere Regelungsinhalte des Staatsvertrages.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Der Staatsvertrag hat keine Auswirkungen auf die genannten Bereiche.

## IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Der Staatsvertrag hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Kommunen und des Bundes.

**B. Besonderer Teil**

## I. Zum Zustimmungsgesetz

Das Zustimmungsgesetz enthält die nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Landtages und die Bestimmungen über die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages.

## II. Zum Staatsvertrag

Zur Präambel:

Die Stärkung der Sparkassen für ihr jeweiliges Geschäftsgebiet ist ein wesentliches Ziel des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen bei der Fortentwicklung des Sparkassenwesens. Sparkassen erfüllen einen gebietsbezogenen öffentlichen Auftrag. Ihre Aufgabe ist es, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Der Landkreis Cuxhaven als Träger der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und die Sparkassenstiftung Bremerhaven als Trägerin der Sparkasse Bremerhaven beabsichtigen, diese Sparkassen zusammenzulegen und einen Trägerwechsel herbeizuführen. Neuer Träger soll ein Sparkassenzweckverband sein, dem der Landkreis Cuxhaven und die Sparkassenstiftung Bremerhaven als Mitglieder angehören. Der Sparkassenzweckverband wird ausschließlich die Aufgabe eines Trägers der Sparkasse wahrnehmen. Dieser Staatsvertrag ermöglicht es den Trägern, eine länderübergreifende Zusammenarbeit in

der Weise vorzunehmen, dass die Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und die Sparkasse Bremerhaven fusionieren. Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen unterstützen den Gestaltungswillen der selbstverwaltenden Träger, die mit der Fusion eine Verbesserung der Marktstellung und die Aussicht auf Steigerung der Leistungsfähigkeit der zusammengelegten Sparkasse verbinden.

Zu Artikel 1 (Zusammenlegung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt das Verfahren der einvernehmlichen Zusammenlegung der Sparkassen sowie den staatlichen Genehmigungsvorbehalt und bestimmt, dass auf die Zusammenlegung die sparkassenrechtlichen Regelungen des Landes Niedersachsen Anwendung finden.

Die Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und die Sparkasse Bremerhaven können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Träger, d. h. des Landkreises Cuxhaven und der Sparkassenstiftung Bremerhaven, nach Anhörung des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und des Verwaltungsrats der Sparkasse Bremerhaven zusammengelegt werden.

In der schriftlichen Vereinbarung der Träger ist der Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge (Fusionszeitpunkt) festzulegen. Der Fusionszeitpunkt bestimmt den dinglichen Vereinigungsstichtag und muss ausgehend vom Beschluss der Träger in der Zukunft liegen. Ein hiervon abweichender Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für Rechnung der übernehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungsstichtag), kann festgelegt werden. Der Verschmelzungsstichtag legt den steuerlichen Übertragungsstichtag fest. Dieser Zeitpunkt kann ausgehend vom Beschluss der Träger auch in der Vergangenheit liegen. Sparkassen können unter Verwendung der jeweiligen letzten Jahresabschlüsse mit schuldrechtlicher Rückwirkung bis zu acht Monate vor dem dinglichen Vereinigungsstichtag steuerneutral fusionieren.

Nach den anzuwendenden sparkassenrechtlichen Regelungen des Landes Niedersachsen steht die Zusammenlegung von Sparkassen unter Genehmigungsvorbehalt der Sparkassenaufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes - NSpG). Die Länder sind überein gekommen, dass Sparkassenaufsichtsbehörde im Sinne des Niedersächsischen Sparkassengesetzes die Senatorin oder der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen ist. Da die Entscheidung über die Genehmigung der Zusammenlegung sowohl das Gebiet des Landes Niedersachsen als auch das Sparkassenwesen des Landes Niedersachsen maßgeblich betrifft, bedarf die Genehmigung des Einvernehmens mit dem Niedersächsischen Finanzministerium, das gemäß § 25 Abs. 2 NSpG Sparkassenaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Gesamtrechtsnachfolge. In dem in der Genehmigung bestimmten Zeitpunkt geht das Vermögen der Sparkasse Bremerhaven im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln über. Diese tritt in alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechte und Pflichten der Sparkasse Bremerhaven ein.

Zu Artikel 2 (Sitz; anzuwendendes Recht):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift bestimmt den Sitz der zusammengelegten Sparkasse (im Folgenden: Sparkasse).

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt, dass die in Niedersachsen jeweils geltenden sparkassenrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Regelungen Anwendung auf die Sparkasse finden. Davon umfasst sind auch die jeweiligen untergesetzlichen Regelungen und Verweisungen auf weitere niedersächsische Gesetze. Soweit die sparkassenrechtlichen Regelungen des Landes Nie-

dersachsen von einer kommunalen Trägerschaft ausgehen, sind diese Bestimmungen sinngemäß auf die Sparkassenstiftung Bremerhaven als Trägerin der Sparkasse Bremerhaven anzuwenden.

Die Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven stellt im Sinne des anzuwendenden niedersächsischen Personalvertretungsrechts die Neubildung einer Dienststelle dar. Die Wahl des Personalrats und die Bildung eines Übergangspersonalrats bestimmen sich nach der Verordnung über die Personalvertretung bei Neu- und Umbildung von Dienststellen vom 4. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 355).

Absatz 2 regelt ferner, dass im Fall der Nichteinigung über den Vorsitz der Einigungsstelle die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen gemeinsam bestellt wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass im Übrigen bremisches Recht für die Sparkasse Anwendung findet (z. B. das Recht des Datenschutzes, der Informationsfreiheit oder der Gleichstellung).

Zu Artikel 3 (Staatsaufsicht):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift bestimmt abweichend von § 25 Abs. 2 NSpG die Senatorin oder den Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen als Sparkassenaufsichtsbehörde für die Sparkasse.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass die Sparkassenaufsicht über die Sparkasse auch im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium als Sparkassenaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen auszuüben ist. Soweit dieser Staatsvertrag nicht weitere Fälle der Herstellung des Einvernehmens regelt, ist die Aufzählung abschließend.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 regelt abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 3 NSpG, dass sich die Sparkassenaufsichtsbehörde auch der Einrichtungen des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen kann.

Abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 1 NSpG werden der Jahresabschluss und der Lagebericht der Sparkasse von den Prüfungsstellen des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes im Rahmen eines sogenannten joint audit gemeinsam geprüft. Die Gemeinschaftsprüfung ist durch Vereinbarung der Prüfungsstellen zu regeln und unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium. Des Genehmigungsvorbehalts und der Einvernehmensregelung bedarf es aufgrund der bestehenden Aufsicht über die jeweiligen Prüfungsstellen der Verbände. Sie dient dem Ziel, sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts auch im Fall einer Gemeinschaftsprüfung der Prüfungsstellen erfüllt sind.

Zu Artikel 4 (Sparkassen- und Giroverbände):

Die Regelung sieht eine Pflichtmitgliedschaft im Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband vor. Die Vorschrift regelt ferner entsprechend den geltenden sparkassenrechtlichen und satzungsrechtlichen Regelungen eine freiwillige Mitgliedschaft im Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband und eröffnet diesem Verband ein Kündigungsrecht. Im Fall einer Mitgliedschaft in beiden Verbänden darf die Sparkasse in ihrer Handlungsfreiheit nicht unangemessen belastet werden. Dieser Anforderung hat die Vereinbarung zwischen den Verbänden Rechnung zu tragen. Hiervon nicht betroffen sind Belastungen, die sich aus (früheren) Beteiligungen der Sparkassen ergeben.

Zu Artikel 5 (Träger):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift benennt den Sparkassenträger und regelt abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 3 NSpG, dass die Sparkassenstiftung Bremerhaven als Stiftung öffentlichen Rechts dem Sparkassenzweckverband angehören darf. Ferner regelt Absatz 1 abweichend von § 7 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) die gleichberechtigte Mitgliedschaft des Landkreises Cuxhaven und der Sparkassenstiftung Bremerhaven im Sparkassenzweckverband.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt den Sitz des Sparkassenzweckverbandes.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift regelt, dass die in Niedersachsen jeweils geltenden sparkassenrechtlichen Regelungen und abweichend von Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26. August/2. September 1970 die in Niedersachsen jeweils geltenden Regelungen über die kommunale Zusammenarbeit auf den Sparkassenzweckverband Anwendung finden. Davon umfasst sind auch die jeweiligen untergesetzlichen Regelungen und Verweisungen auf weitere niedersächsische Gesetze.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt abweichend von Artikel 3 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26. August/2. September 1970 die Führung der Aufsicht über den Sparkassenzweckverband durch das Niedersächsische Innenministerium. Die Regelung zur Herstellung des Einvernehmens entspricht Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des vorgenannten Staatsvertrages.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung. Diese ist abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 NKomZG beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung erreichen. Die Abweichung betrifft nicht die Stimmenzahl, sondern ist eine Folgeabweichung aufgrund der Mitgliedschaft der Sparkassenstiftung Bremerhaven im Sparkassenzweckverband.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 NKomZG den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Danach kann auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sparkassenstiftung Bremerhaven zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt werden. Es handelt sich um eine Folgeabweichung aufgrund der Mitgliedschaft der Sparkassenstiftung Bremerhaven im Sparkassenzweckverband.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 Satz 1 regelt abweichend von § 15 Abs. 1 Sätze 4 und 5 NKomZG und § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Verordnung über Sparkassenzweckverbände vom 20. November 2006 die Wahl eines Mitglieds des Vorstandes der Sparkassenstiftung Bremerhaven zur Verbandsgeschäftsführerin oder zum Verbandsgeschäftsführer bzw. eines weiteren Mitglieds des Vorstandes der Sparkassenstiftung zur stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin oder zum stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer. Um Interessenkollisionen auszuschließen, dürfen Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse nicht zur Verbandsgeschäftsführerin oder zum Verbandsgeschäftsführer oder deren Stellvertretung gewählt werden.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 regelt abweichend von § 14 Abs. 5 Satz 1 NKomZG die Einladung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Errichtung des Zweckverbandes durch das älteste, hierzu bereite Mitglied der Verbandsversammlung. Dabei kann es sich auch um ein Mitglied der Verbandsversammlung handeln, das von der Sparkassenstiftung Bremerhaven in die Verbandsversammlung entsandt wurde.

Zu Artikel 6 (Abgabefreiheit):

Dieser Artikel regelt entsprechend § 2 Abs. 5 NSpG die Freistellung von Abgaben, soweit diese auf landesrechtlichen Regelungen des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen beruhen. Auch Gebühren und Steuern sind öffentliche Abgaben im Sinne dieser Vorschrift.

Zu Artikel 7 (Weitere Zusammenlegungen):

Zu Absatz 1:

Die vertragschließenden Länder erklären die Absicht, weitere Zusammenlegungen zu ermöglichen. Sie bestimmen bereits jetzt, dass eine Neuordnung der Beteiligungsverhältnisse im Sparkassenzweckverband zu erfolgen und sich an der Bilanzsumme der zusammenzulegenden Sparkassen und den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen zu orientieren hat. Da sich weitere Zusammenlegungen auf niedersächsische Sparkassen beziehen werden, bedarf es zu gegebener Zeit einer Änderung dieses Staatsvertrages oder eines neuen Staatsvertrages.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt, dass bei weiteren Zusammenlegungen bis zu einer abweichenden Sitzbestimmung durch die Länder im Staatsvertrag der Sitz der Sparkasse in Bremerhaven verbleibt und räumt den Trägern der zusammenzulegenden Sparkassen vor der Entscheidung der Länder über einen abweichenden Sitz ein Anhörungsrecht ein.

Zu Artikel 8 (Kündigung):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift sieht ein einseitiges Kündigungsrecht für die vertragschließenden Länder vor. Der Staatsvertrag kann frühestens zum Ablauf des Jahres 2017 mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Als Formerfordernis regelt die Vorschrift die Schriftform für die Kündigung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verpflichtet die Länder, aus Gründen der Rechtssicherheit nach einer wirksamen Kündigung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung der Sparkasse und des Zweckverbandes zu treffen. Hierfür sieht die Regelung längstens einen Zeitraum von zwei Jahren vor. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung gelten die Regelungen dieses Staatsvertrages für die Sparkasse und den Zweckverband übergangsweise weiter.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.